

Satzung

des Fördervereins

GEMEINSAM
NAK Burgwedel e.V.

Präambel

Im Bewusstsein, dass eine lebendige Gemeindearbeit auch finanzielle Unterstützung benötigt, gründen Mitglieder der Neuapostolischen Kirchengemeinde Burgwedel diesen Verein, der die Aufgaben der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gemeindeprojekte fördern und ergänzen soll.

Immer dann, wenn in dieser Satzung Personen oder Mitglieder genannt werden, sollen diese als weiblich, männlich, divers oder unbestimmt, unabhängig von der Wortwahl, gemeint sein.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein GEMEINSAM NAK Burgwedel“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgwedel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Fördervereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln für die Gemeindearbeit der Neuapostolischen Kirchengemeinde Burgwedel. Der Verein unterstützt und fördert diese Arbeit durch die alleinige Finanzierung oder die Mitfinanzierung von materiellen und personellen Aufwendungen sowie anderen, den Aufgaben der Gemeinde dienenden Maßnahmen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- musikalische und sonstige künstlerische Gestaltung
- diakonische Aufgaben

- Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchengemeinde
- Förderung des Gemeindelebens
- Anschaffung und Ersatz von Ausstattungsgegenständen der Kirchengemeinde
- Instandhaltung und Verschönerung der Gemeinderäumlichkeiten sowie der Außenanlagen.
- Veranstaltungen in der und für die Kirchengemeinde

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Ein meldepflichtiger Wohnortwechsel ist innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand mitteilungspflichtig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten vor dem 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss ist möglich und zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Kirche oder des Vereins schädigt oder seine Pflichten als Vereinsmitglied grob verletzt. Sind Beiträge zu zahlen, so gilt es als grobe Verletzung der Pflichten als Vereinsmitglied, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 1 Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen erst, wenn der Ausschluss endgültig wirksam ist.
4. Endet die Mitgliedschaft, so besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Beiträge, Spenden, Verwendung der Mittel

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe ein Mindestbeitrag von den Mitgliedern zu zahlen ist. Die Höhe des Mindestbeitrages bleibt solange unverändert, bis die Mitgliederversammlung ihn durch eine neue Entscheidung abändert.
2. Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben Geldspenden entgegen. Der Verein darf auch Schenkungen und Erbschaften annehmen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Grundsätzlich gilt, dass die Personen für den Verein ehrenamtlich tätig werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe und Einrichtungen des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, einzuberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuell erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder in den in der Satzung bestimmten Fällen einzuberufen. Auch diese kann virtuell erfolgen.

4. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzuladen. Daneben kann der Vorstand eine Bekanntmachung in Tageszeitungen oder Veröffentlichungsblättern der Neuapostolischen Kirche beschließen, die jedoch die schriftliche Einladung der Mitglieder nicht ersetzt. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende/r des Vorstandes. Bei ihrer/seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand eine/n Versammlungsleiter/in. Hat der Vorstand keine/n Leiter/in bestimmt, so wählt die Mitgliederversammlung eine/n Leiterin aus den anwesenden Mitgliedern.
6. An einer Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen. Hierüber ist per Handzeichen abzustimmen.

Gäste haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder bedürfen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand alle 2 Jahre, wählt die/die Kassenprüfer/innen (siehe § 13) und beschließt über Ausgaben, die einen Betrag von 15.000,00 € übersteigen sowie über Kreditaufnahmen und langfristige Verträge. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand jährlich.

§ 9

Beschlussfassung, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für virtuelle Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht entgegenstehen, als offene Abstimmung.
4. Wahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied geheime Wahl fordert. Der Vorstand oder ein anderes aus mehreren Personen bestehendes Gremium wird gewählt, indem über jede zu besetzende Stelle einzeln abgestimmt

wird. Wahlvorschläge können auch aus der Mitgliederversammlung heraus angebracht werden. Wählbar ist nur, wer anwesend ist.

5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht niemand im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl der zwei Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen errungen haben. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Wird kein Kandidat gewählt oder nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Wahl für das noch zu besetzende Amt nachholt.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassenführer/in,
 - zwei gewählten Beisitzer/innen
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
4. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds bleibt ihr/sein Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Der Vorstand verteilt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds neu. Scheidet ein zweites gewähltes Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der gewählten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er informiert die Mitgliederversammlung möglichst frühzeitig und mindestens jährlich über die geplanten Aktivitäten des Vereins, deren voraussichtliche Kosten und die Aufbringung der Mittel. Er kann zu diesem Zweck einen Haushaltsplan aufstellen und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen.

3. Der Vorstand darf über die dem Verein zugegangenen liquiden Mittel verfügen. Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Einmalige Ausgaben über 15.000,00 € sowie Kreditaufnahmen und langfristige Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Innerorganisatorische Aufgabenverteilungen übernimmt der Vorstand.
5. Der/die Kassenvührer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat sicherzustellen, dass zweckgebundene Spenden ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie können sowohl in Präsenz als auch virtuell stattfinden.
2. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 7 Tagen zu einer Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzung soll auf spätestens zwei Wochen nach der Ladung angesetzt werden, wenn nicht besondere Gründe für einen anderen Termin sprechen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Abstimmungen des Vorstandes können auch über E-Mail Verfahren oder andere geeignete elektronische Verfahren erfolgen.
4. An einer Vorstandssitzung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen.

Gäste haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/die Kassenprüfer/innen haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. In der jährlichen Hauptversammlung haben sie über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten und zur Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen.

§ 14 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und sonstige Sitzungen ist von dem/der Schriftführer/in oder einem von der Versammlung gewählte/n Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen und von ihr/ihm und dem/der Versammlungsleiter/in sowie der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Insolvenz

1. Sollte die Neuapostolische Kirchengemeinde Burgwedel mit einer anderen Neuapostolischen Kirchengemeinde fusionieren oder mit anderen Neuapostolischen Kirchengemeinden zu einem neuen und größeren Gemeindezentrum zusammengelegt werden, hat dieser Vorgang nicht die Auflösung des Vereines zur Folge. Der Verein hat dann die gleichen gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung für die nachfolgende Neuapostolische Gemeinde bzw. das Gemeindezentrum zu erfüllen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der Vorsitzende allein vertretungsberechtigter Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland mit Sitz in Hamburg (oder deren Nachfolgeorganisation), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zweckgebundene Mittel, die für die Neuapostolische Kirchengemeinde in Burgwedel bestimmt sind, müssen dieser Kirchengemeinde zugeführt werden. Diese darf die Mittel ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwenden.

5. Ist der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, hat der Vorstand bzw. der Liquidator -zur Vermeidung seiner eigenen gesetzlichen Haftung für durch die Verzögerung entstandene Schäden- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. In diesem Fall besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Mitgliederversammlung kann, sobald das gesetzlich zulässig ist, die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschließen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Sofern in dieser Satzung eine Regelung nicht getroffen ist oder eine getroffene Regelung unwirksam sein sollte, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel in Kraft.

Burgwedel, den 31. Mai 2021

Die vorstehende Satzung des Fördervereins GEMEINSAM NAK Burgwedel wird hiermit einstimmig beschlossen.